

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Herrsching a. Ammersee sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei

§ 1

Aufgaben und Benutzungsberechtigung

- (1) Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee betreibt in Herrsching eine Gemeindebücherei und eine Bücherei im Ortsteil Breitbrunn. Beide Büchereien sind öffentliche Kultureinrichtungen der Gemeinde Herrsching a. Ammersee (nachfolgend Gemeindebücherei genannt). Die Gemeindebücherei dient der Bildung und Information aller Bevölkerungskreise bzw. der der Förderung der Kunst in Herrsching a. Ammersee.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger sowie dem kulturellen Leben der Gemeinde.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2

Benutzerkreis

Die Gemeindebücherei steht allen Gemeindeangehörigen zur Verfügung. Die Benutzung durch Personen, die nicht in der Gemeinde Herrsching a. Ammersee wohnen, wird widerruflich gestattet.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Dabei werden ihre/seine Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Die Benutzerin/Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels ihrer/seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer/seiner Angabe zur Person. Für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren ist die Anmeldung auch durch eine bzw. einen Erziehungsberechtigte/n zu unterschreiben bzw. eine Einverständniserklärung einer/eines Erziehungsberechtigten

vorzulegen. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Benutzerausweises ist 6 Jahre. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihrer/ihrer Vertretungsbevollmächtigten an.

- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar, bleibt Eigentum der Gemeinde und ist zur Entleihe von Medien der Bücherei vorzulegen.
- (3) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bücherei unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Person bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Die Leihfrist beträgt in der Regel für

Bücher, CDs, Tonies, Spiele	28 Tage
Zeitschriften, Konsolenspiele, DVDs	14 Tage

Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten - unabhängig von einer Mahnung. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzliche Gebühren zu bezahlen.

Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

- (2) Verlängerung: Die Leihfrist für alle Medien kann einmal jeweils um die Hälfte der regulären Ausleihzeit (vgl. Absatz 1) verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (3) Vorbestellung: Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorgemerkt werden. Die angemeldete Person wird benachrichtigt, sobald das vorgemerkte Medium zur Abholung bereit liegt.
- (4) Fernleihe: Medien, die sich nicht im Bestand der Bücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe zur Verfügung gestellt werden. Die Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliotheken gelten zusätzlich.
- (5) Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurück zu fordern sowie die Zahl der Entleihen und Vorbestellungen zu begrenzen. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (6) Bei der Nutzung von Medien aus der Gemeindebücherei sind die geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe in der Gemeindebücherei verbindlich.

§ 5 Ausleihbeschränkungen

- (1) Nachschlagewerke und besonders wertvolle oder seltene Werke sind von der Ausleihe ausgeschlossen und besonders gekennzeichnet. Im Einzelfall kann eine Ausleihe von der Leitung der Bücherei genehmigt werden.
- (2) Ist die Benutzerin/der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien im Verzug oder hat sie/er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, kann sie/er für die Ausleihe weiterer Medien gesperrt werden.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen, Randbemerkungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.
- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei sofort zu melden. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der dritten Mahnung kann die Bücherei von der Benutzerin/vom Benutzer -unabhängig von einem Verschulden- die Kosten für die Neuanschaffung oder einen Ersatz durch andere gleichwertige Medien zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.
- (4) Beschädigtes bzw. verlorenes Zubehör wie Medienboxen, CD-Cover, CD/DVD-Hüllen, Spielteile etc. muss von der Benutzerin/vom Benutzer wiederbeschafft werden oder es muss Schadensersatz geleistet werden.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

§ 7 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) Den Anordnungen des Personals der Bücherei ist Folge zu leisten. Das Personal der Bücherei ist berechtigt, Benutzerinnen und Benutzer, die den Betrieb in der Bücherei stören, aus den Räumen zu verweisen.
- (2) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Laute Unterhaltungen, Rauchen, sowie der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken sind in den Räumen der Bücherei und auf der Terrasse nicht gestattet.
- (3) Für abhanden gekommene Gegenstände sowie den Verlust von Geld und Wertsachen wird nicht gehaftet.

- (4) Tiere dürfen in die Räume der Bücherei nicht mitgebracht werden. Die Räume der Bücherei sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Bei Beschädigung ist voller Ersatz der Wiederherstellungskosten zu leisten.
- (5) Tritt in der Familie oder Wohngemeinschaft einer Büchereibenutzerin/eines Büchereibenutzers eine ansteckende Krankheit im Sinne von §3 Bundesseuchengesetz in der jeweils geltenden Fassung auf, darf die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr mit Rücksicht auf andere Nutzerinnen und Nutzer nicht besucht werden. Sie/Er hat die Bücherei schriftlich zu benachrichtigen und für die Desinfektion der Medien zu sorgen.

§ 8

Nutzung von Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs und das WLAN stehen allen Büchereibesucherinnen und -besuchern zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs kann von der Büchereileitung festgelegt werden.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung, wie z.B. Manipulation von oder unberechtigter Zugriff auf Dateien und Programmen der Bücherei oder Dritter führt zum Ausschluss von der Benutzung. Für Schäden haftet die Nutzerin/der Nutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreter/in. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.
- (3) Die Gemeindebücherei haftet nicht:
 - für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers
 - für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen

§ 9

Meldepflicht

Änderungen des Namens oder der Anschrift sind von der Benutzerin/dem Benutzer unverzüglich der Gemeindebücherei anzuzeigen.

§ 10

Zuwerhandlung, Ordnungswidrigkeiten

Verstößt eine Benutzerin/ein Benutzer gegen diese Benutzungsordnung, kann sie/er durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee von der weiteren Benutzung der Gemeindebücherei zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist der Benutzerausweis zurückzugeben.

§ 11

Gebührenregelung

- (1) Die Nutzung der Medien der Gemeindebücherei vor Ort ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Das Entleihen von Medien ist gebührenpflichtig. Art und Höhe der Gebühren sind in der Satzung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der

Gemeindebücherei Herrsching sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Herrsching a. Ammersee sowie der Ortsteil-Bücherei Breitbrunn vom 25.10.2004 geändert am 20.12.2006, 07.07.2009 und 16.10.2013 außer Kraft.

Herrsching, den 31.07.2023

Christian Schiller
1. Bürgermeister